

Die Abkürzung der Wartefrist für Rentenansprüche.

Hiezu wird offiziell verlautbart: Die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914 hat das derzeit geltende Gesetz über die Pensionsversicherung von Angestellten in mehrfachen Beziehungen wesentlich abgeändert. Vor allem wurden die Versicherungsbedingungen zum Vorteil der Angestellten verbessert, insbesondere durch Abkürzung der Wartefrist für Rentenansprüche von zehn auf fünf Jahre, wobei allerdings in der Zeit zwischen dem fünften und zehnten Jahre der Versicherung die Renten nur in gekürztem Ausmaß, nämlich zu zwei Dritteln, zustehen sollen. Als Beginn der Wirksamkeit der erwähnten kaiserlichen Verordnung war der 1. Oktober 1914 in Aussicht genommen, im wesentlichen zu dem Zweck, um den mit der Durchführung der Angestelltenversicherung betrauten Anstalten die Vorbereitung für den geänderten Rechtszustand zu ermöglichen.

Die seit 25. Juni d. J. eingetretenen unwalzenden Ereignisse vergrößern die Möglichkeit vorzeitiger Todesfälle sowie Invalidisierungen unter den Versicherten in solchem Maße, daß es in ihrem Interesse äußerst wünschenswert erscheint, die in der Novelle vorgesehenen Vorteile für die Angestellten schon in einem früheren Zeitpunkte, nämlich mit dem 1. August 1914, wirksam werden zu lassen.

Die Ausführung dieses Gedankens konnte einzig und allein durch die Erwägung beeinflusst werden, ob hiedurch die Träger der Versicherung nicht einer ihre Leistungskraft übersteigenden Belastungsprobe ausgesetzt würden. Nun hat aber die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte, die gesetzliche Trägerin dieser Zwangsversicherung, die auch die Mehrzahl der Versicherten zu ihren Mitgliedern zählt, in dankenswerter Opfermüte selbst die Initiative dazu ergriffen, daß die den Versicherten günstigen Bedingungen der Novelle schon ab 1. August d. J. in Kraft gesetzt werden. Sie hat hierbei dargelegt, daß sie bei vorsichtiger Schätzung der hiedurch eintretenden Belastung zu dem Ergebnisse gelangt sei, daß dieselbe ihre Kräfte nicht übersteige. Durch die Darlegungen der Allgemeinen Pensionsanstalt hat die Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Anstalt tatsächlich auch bei Uebernahme des durch die teilweise Rückbeziehung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 auf den 1. August erhöhten Risikos dauernd nicht ungünstig beeinflusst werden dürfte, vielmehr nur einen vorübergehenden Betriebsabgang zu gewärtigen hat.

Es erübrigte aber noch die Untersuchung, ob die von der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte angeregte Maßnahme auch mit Rücksicht auf die anderen Versicherungsträger für die Pensionsversicherung von Angestellten, die sogenannten Erspariseinrichtungen, möglich ist, da es ja selbstverständlich im Interesse der bei solchen Einrichtungen versicherten Angestellten nicht gelegen wäre, durch eine übermäßige Belastung ihres Versicherers die Realisierung künftiger Ansprüche zu gefährden. Die aus diesem Gesichtspunkte mit der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gepflogenen Verhandlungen haben nun dazu geführt, daß die genannte Anstalt das Gebot des patriotischen Gemeinnes allen andern Erwägungen vorangestellt und sich bereit erklärt hat, denjenigen Erspar-

einrichtungen, die es vermeiden wollen, das unter den gegenwärtigen Verhältnissen erhöhte Risiko allein zu tragen, im Wege der Rückversicherung ihre hilfreiche Hand zu bieten.

Infolge dessen konnten in die vorstehende kaiserliche Verordnung Bestimmungen aufgenommen werden, die einerseits die Wohltaten der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 den Angestellten und ihren Hinterbliebenen schon vom 1. August d. J. angefangen einräumen, andererseits aber den Erspariseinrichtungen die Möglichkeit bieten, im Falle der Sicherstellung jener Reserven, die schon nach den gegenwärtigen Bestimmungen vorhanden sein müssen, durch Rückversicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der gesetzlichen Ansprüche ihrer Versicherten zu vermeiden.

Es kann wohl erwartet werden, daß von der hiedurch gebotenen Möglichkeit der Rückversicherung im Interesse der Versicherten ausgiebig Gebrauch gemacht werden wird, zumal die Novelle auch einem allfälligen Bedürfnisse nach freiwilliger Versicherung von Mehrleistungen bei der Pensionsanstalt Rechnung getragen hat.